



Zeltplatz-Ordnung

Zeltplatz Strandbad Stampf

Allgemein

Die Stadt Rapperswil-Jona heisst Sie als Gast auf dem Zeltplatz Stampf herzlich willkommen. Das Strandbad mit dem Zeltplatz ist im Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona und wird als Freizeiteinrichtung für Gross und Klein betrieben.

Die Zeltplatznutzer werden gebeten, zur Anlage Sorge zu tragen und Rücksicht aufeinander zu nehmen. Das Einhalten der folgenden Bestimmungen und der Anweisungen des Betriebspersonals ermöglicht allen einen gelungenen Aufenthalt im Stampf.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist das Betriebspersonal bzw. die Liegenschaftenverwaltung der Stadt Rapperswil-Jona (nachfolgend Liegenschaftenverwaltung) berechtigt, fehlbare Zeltplatznutzer unverzüglich und ohne Recht auf Entschädigung wegzuweisen oder für entstandene Folgeschäden haftbar zu machen.

Das Reglement über die Benützung der Freibäder (SRRJ 251.007) vom 26. März 2008 sowie die Badeordnung Strandbad Stampf vom 1. April 2008 sind Bestandteil dieser Zeltplatz-Ordnung.

In dieser Zeltplatz-Ordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Für allfällige Fragen oder Auskünfte stehen das Betriebspersonal vor Ort und die Liegenschaftenverwaltung gerne zur Verfügung.

1 Zufahrt, Güterumschlag, Parkierung

- 1.1 Für das Ein- und Ausladen des Zeltmaterials darf nur der Badiweg Stampf westlich der Jona bis zu den Seiteneingängen des Areals befahren werden. Die Zufahrt via Hessenhofweg ist verboten.
- 1.2 Der Güterumschlag ist nur bei den vorgesehenen Eingangstoren gestattet. Für den Transport zum Zeltplatz stehen Schubwagen zur Verfügung. Das Befahren des Zeltplatz-Areals ist nicht gestattet.
- 1.3 Für das Abstellen der Fahrzeuge stehen die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze wie beispielsweise die Parkplätze Stampf oder Grünfeld zur Verfügung.

2 Anlage

- 2.1 Bäume und Sträucher sind zu schonen und dürfen nicht beschädigt oder zurückgeschnitten werden.
- 2.2 Hunde sind auf der gesamten Anlage nicht zugelassen.
- 2.3 Ballspiele sind ausschliesslich auf der Spielwiese und der Beach-Anlage gestattet.



Seite 2

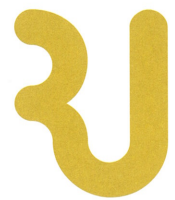
- 2.4 Im Strandbereich (Wasser und Land) dürfen keine Boote abgestellt werden. Surfbretter, Gummiboote, Kajaks, Kanus und dergleichen sind auf dem gemieteten Zeltplatz zu deponieren. Das Ein- und Auswassern von diesen ist nur in der bezeichneten Zone gestattet.
- 2.5 Das Fischen ist während den Öffnungszeiten des Strandbades verboten.
- 2.6 Der Betrieb von Drohnen ist auf dem Areal untersagt.

3 Zeltplatzbetrieb

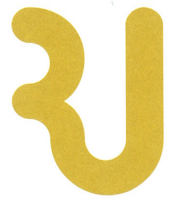
- 3.1 Es dürfen nur Zelte aufgestellt werden.
- 3.2 Pro Platz darf nur ein Zelt aufgestellt werden. Das Betriebspersonal kann zusätzlich das Aufstellen eines Kleinzelts auf derselben Parzelle bewilligen. Insbesondere ist auf die umliegenden Zeltplatznutzer Rücksicht zu nehmen.
- 3.3 Unter Zelte kann ein Holzboden auf Kanthölzer verlegt werden.
- 3.4 Während den Öffnungszeiten des Strandbades haben die Zeltplatznutzer den gleichen Eingang wie die Badegäste zu gebrauchen sowie im Besitze eines gültigen Eintrittes zu sein. Ausserhalb den Öffnungszeiten steht den Zeltplatzmietern ein separater Eingang zur Verfügung.
- 3.5 Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind jegliche störenden Emissionen auf dem ganzen Strandbadareal untersagt. Es ist bezüglich Lärm auf die umliegenden Zeltplatznutzer Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist jede musikalische Unterhaltung verboten.
- 3.6 Für die Abfallentsorgung stehen Container im Campinggebäude bereit. Der Kehricht darf nur in gebührenpflichtigen Säcken im Container deponiert werden. Es ist nicht erlaubt, den Abfall in oder bei den Abfallbehältern vom Badebetrieb oder Restaurant zu entsorgen.
- 3.7 Grillieren ist bei den Zelten und bei den öffentlichen Grillstellen gestattet. Jedes Entfachen von Feuer auf der blossen Grasnarbe ist untersagt. Auf die umliegenden Zeltplatznutzer ist Rücksicht zu nehmen.

4 Saisonzeltplätze

- 4.1 Die Saisonzeltplätze werden durch die Liegenschaftenverwaltung vermietet und zugeteilt.
- 4.2 Die Zeltplätze weisen zwei verschiedene Grössen auf; 10 x 7 Meter und 7 x 7 Meter.
- 4.3 Der Mieter muss mindestens 18 Jahre alt sein sowie den Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 4.4 Es wird ein Mietvertrag für den Zeltplatz abgeschlossen. Der Mieter ist verantwortlich, dass die Bestimmungen der Zeltplatz-Ordnung eingehalten werden, und ist Ansprechpartner der Liegenschaftenverwaltung.



- 4.5 Wird der Platz nicht mehr benötigt, ist er bis zum 31. Dezember eines Jahres bei der Liegenschaftsverwaltung schriftlich und eingeschrieben zu kündigen. Spätere Kündigungen haben die Bezahlung der Jahresmiete zur Folge, sofern der Platz für die folgende Saison nicht wieder vermietet werden kann.
- 4.6 Die Mietpreise sind der separaten Preisliste zu entnehmen.
- 4.7 Die Liegenschaftsverwaltung führt eine Warteliste von Zeltplatzinteressenten. Einwohner von Rapperswil-Jona werden bei der Zuteilung zuerst berücksichtigt. Die Zuteilung der freien Zeltplätze erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldedatums.
- 4.8 Der Zeltplatz darf nicht untervermietet werden. Der Mieter muss Hauptnutzer des Platzes sein.
- 4.9 Die Saison dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September eines Jahres. Der gemietete Zeltplatz darf ausschliesslich während der Saison genutzt werden. Die von der Liegenschaftsverwaltung jährlich festgelegten Daten sind verbindlich.
- 4.10 Die Zelte sind während dem festgelegten Zeitraum (in der Regel eine Woche vor Eröffnung Badebetrieb) auf dem gemieteten Platz aufzustellen.
- 4.11 Der Zeltplatz muss vor Saisonende geräumt sein. Nach Saisonende nicht abgeräumtes Zeltmaterial wird durch die Liegenschaftsverwaltung auf Kosten des Mieters entsorgt.
- 4.12 Ständige Zeltplatznutzer (über 16 Jahre) haben bis Saisonbeginn für das Strandbad ein Saison-Abonnement zu lösen, welches bei Kontrollen vorgezeigt werden muss.
- 4.13 Jedem Mieter werden zwei Eintrittsbadges abgegeben. Ein Verlust ist umgehend der Liegenschaftsverwaltung zu melden und wird mit Fr. 200.00 in Rechnung gestellt. Die Liegenschaftsverwaltung behält sich sporadische Kontrollen vor.
- 4.14 Jedem Mieter wird ein Zeltplatz-Schild mit der Nummer des gemieteten Platzes ausgehändigt. Der Mieter ist verantwortlich, dass dieses gut sichtbar am Zelt angebracht wird. Ein Verlust ist umgehend der Liegenschaftsverwaltung zu melden und wird mit Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.
- 4.15 Der Rasen im Bereich des zugewiesenen Platzes muss vom Mieter gemäht und in Ordnung gehalten werden. Rasenmäher und sonstige Werkzeuge stehen beim Betriebspersonal zur Verfügung.
- 4.16 Die Tiefkühlschränke dürfen nur für Kühlelemente (Eiswürfel etc.) und nicht für Lebensmittel genutzt werden.
- 4.17 Bei Verzug der Miete oder Widerhandlungen gegen die Zeltplatz-Ordnung oder sonstigen Bestimmungen, die der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dienen, hat die Vermieterin das Recht, den Zeltplatz (unter Einhaltung der in diesen Fällen gesetzlich vorgesehenen Fristen) zu kündigen. Eine Kündigung dieser Art lässt keine Ersatzansprüche entstehen.



Seite 4

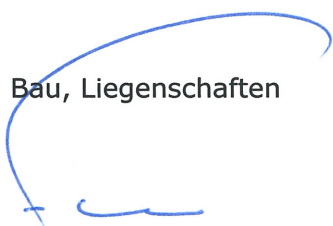
5 Tageszeltplätze

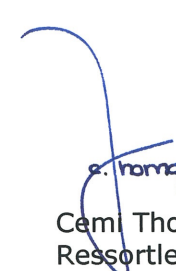
- 5.1 Interessenten haben sich zu den Öffnungszeiten beim Betriebspersonal zu melden. Dieses weist den Tageszeltplatz zu.
- 5.2 Die Zeltplatzgebühren, Eintritte und Kurtaxen sind zum Voraus dem Betriebspersonal zu bezahlen.
- 5.3 Die Mietpreise sind der separaten Preisliste zu entnehmen.
- 5.4 Bei Mietbeginn wird auf Verlangen ein Eintrittsbadge abgegeben. Dieser ist bei Abreise dem Betriebspersonal wieder abzugeben. Ein Verlust ist umgehend dem Betriebspersonal zu melden und wird mit Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.
- 5.5 Der Zeltplatz darf nicht untervermietet werden. Der Mieter muss Hauptnutzer des Platzes sein.
- 5.6 Der Mieter ist verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Zeltplatz-Ordnung eingehalten werden und ist Ansprechpartner des Betriebspersonals.

6 Haftung

- 6.1 Die Nutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Die Stadt übernimmt keine Haftung für verlorene oder entwendete Gegenstände oder beschädigte Zelte.
- 6.2 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren.

Bau, Liegenschaften


Thomas Furrer
Stadtrat


Cemi Thoma
Ressortleiter Bau, Liegenschaften

Vom Ressort Bau, Liegenschaften genehmigt am 31. Oktober 2018.

Diese Zeltplatz-Ordnung ersetzt jene vom 19. Januar 2009 und tritt per sofort in Kraft.